



Hanspeter Raetzo
Meienfeldstrasse 68
8645 Jona

055
bluewin.ch

Rapperswil-Jona, 28. September 2023

Einschreiben
Verwaltungsgericht
des Kantons St. Gallen
Webergasse 8
9001 St. Gallen

B 2023/109; Rechtsverweigerungsbeschwerde;
bzw. Beschwerde gegen Entscheid des Departements des Innern

Sehr geehrte Frau Verwaltungsgerichtspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die gewährte Akteneinsicht im Gebäude des Verwaltungsgerichts. Danke auch für die Rücksichtnahme auf meine ferienbedingte Abwesenheit bei der Ansetzung der Frist. Im Rahmen dieser will ich Nachfolgendes darlegen:

In den von mir eingesehenen Akten ist kein Protokoll des Stadtratsbeschlusses vom Februar 2021 vorhanden, welcher den Verkauf des Grundstücks beschliesst. Damit fehlen die Grundlagen zur Beurteilung des Grundstückverkaufs, bzw. die Informationen, die dem Stadtrat vorlagen, wie zur Wertbestimmung und das weitere Vorgehen, zum Beispiel die Erteilung eines Schätzungsauftrages.

Es fehlt zudem der Auftrag für die Schätzung zum Bewertungsbericht vom 23. Juni 2021. Wann der Auftrag zur Bewertung erteilt wurde ist unbekannt, er müsste vor allem vor dem Verkauf erteilt worden sein. Bekannt ist nur, dass der Schätzungsbericht am 23. Juni 2021 erstellt wurde. Unbekannt ist auch, ob der Fachdienst für Grundstücksschätzung über den unmittelbar bevorstehenden Verkauf und den offerierten Verkaufspreis von CHF 2'400'000.00 sowie die „Schätzung Krebs* (siehe unten) informiert war.

Alexander Krebs schätzte das fragliche Grundstück mit Bericht vom 2. Juni 2020 auf einen Wert von CHF 2'285'000.00 (2'000m²). In der Beschwerde-Ergänzung vom 12. Juni 2023 schrieb ich: „Es gibt eine weitere Schätzung vom 02. Juni 2020, die dem Departement des Inneren nicht vorgelegen haben kann, da es darauf keinen Bezug nahm. Sie wurde offensichtlich gegenüber dem Departement unterschlagen. Und bisher auch gegenüber der Bevölkerung und den Medien nicht offengelegt. Veröffentlicht wurden sie erst, als Linth24.ch Auskunft gemäss Öffentlichkeitsgesetz verlangte.“

In seiner Stellungnahme schreibt der Stadtrat Rapperswil-Jona nun: „Sie wurde weder vom Stadtrat in Auftrag gegeben noch dem Departement des Innern oder der Bevölkerung unterschlagen.“ Diese Aussage kann nur so verstanden werden, dass die erwähnte Schätzung dem Departement des Inneren (nachfolgend DI) vorgelegen haben muss, da sie vom Stadtrat nicht unterschlagen worden war. In den Akten, die ich am 15. und 22. September 2023 beim Verwaltungsgericht einsah, ist die Schätzung Krebs bei den vom DI dem Verwaltungsgericht

zugestellten Akten nicht vorhanden. Sie ist auch in keinem Beilagen-Verzeichnis aufgeführt. Damit ist davon auszugehen, dass sie dem DI nicht vorlag.

Aus den Akten nicht ersichtlich ist das Datum der Schätzung durch das Grundbuchamt. Wann die Schätzung wirklich durchgeführt wurde ist nicht bekannt, sie müsste vor dem Verkauf stattgefunden haben. Bekannt ist lediglich, dass der Schätzungsbericht am 23. Juni 2021 erstellt wurde. Behauptet wird ein Schätzungsdatum vom 20. April 2021 ohne Belege anzuführen.

Gegen die Eröffnung des Steuerwertes vom 23. Juni 2021 konnte innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Schätzung war also am 20. April 2021 nicht gültig, gemäss den bislang vorliegenden Akten noch nicht einmal richtig eröffnet. Der Stadtrat schreibt in seinem Beschluss (Nr. 2023-165, Pt.4): „Der Verkauf des Grundstücks, für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein (amtlicher) Verkehrswert ...galt, liegt in der Kompetenz des Stadtrates.“ Dabei verkennt er, dass im Zeitpunkt des Beschlusses vom Februar 2021 und in jenem des Verkaufs vom 21. April 2021, der Schätzungsbericht noch nicht einmal eröffnet war, denn er datiert vom 23. Juni 2021. Es lag somit keine aktuell gültige Verkehrswertschätzung vor. Zudem war die Einsprachefrist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abgelaufen. Der Verkehrswert galt also noch nicht.

Zu 1 a) der Stellungnahme des DI ist zu sagen, dass es mit dem Ergebnis ihrer Abklärungen argumentiert, um nicht auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde eintreten zu müssen. Prüft man materiell ob meine Argumente zutreffen oder nicht, hätte das DI auf die Beschwerde eintreten müssen und zunächst das Beschwerdeverfahren durchführen sollen. Denn Voraussetzung zum Eintreten ist, ob ich als Bürger der Stadt Rapperswil-Jona ein Recht auf die Unterstellung eines Landverkaufs unter das fakultative Referendum habe. Anhang 2 der Gemeindeordnung gibt mir unter Ziffer 6.2 das Recht auf ein fakultatives Referendum, wenn ein bestimmter Liegenschaftswert überschritten wird. Ob dieser – je nach Auslegung der erwähnten Bestimmung im Anhang zur Gemeindeordnung oder ob die Schätzung richtig erfolgt ist – überschritten wird oder nicht, ist eine materiellrechtliche Frage. Das DI hätte damit auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde eintreten müssen. Indem sie das nicht tat, verweigert sie mir das Recht auf eine neutrale Überprüfung meiner Rechte. Damit verstösst es gegen den von ihm zitierten Art. 88 Abs. 2 Best. a VRP. Der Hinweis auf die Aufsichtspflicht des DI verfängt dabei nicht.

Das DI schreibt in 1 b), dass „wenn die Aufsichtsbehörde einer aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge gibt, der Entscheid nach Lehre und Rechtsprechung nicht anfechtbar ist.“ Ich habe auch geltend gemacht, dass die Stadt nicht zeitnah informierte. Dies wurde als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen. Auch wenn es kein Rechtsmittel dagegen geben soll, so ist doch festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde, wenn überhaupt, dann nur unzureichend untersucht hat und der Argumentation der Stadt Rapperswil-Jona blind gefolgt ist. Aufgrund der langen Verheimlichung des Vertrages, öffentlich wurde er erst im Jahr 2023, muss man davon ausgehen, dass man einer demokratischen Mitwirkung, wie es in der Gemeindeordnung vorgesehen ist, von Seiten des Stadtrates keinerlei Interesse bestand. Die vorgeschobenen Gründe für die Geheimhaltung vermögen nicht zu überzeugen. Veröffentlicht werden sollte der Vorgang, wenn nach einer Baubewilligung ersucht wird. Da Baubewilligungen publiziert werden müssen, heisst das nur, dass das Geschäft verheimlicht werden sollte, bis es aus rechtlichen Gründen nicht mehr anders gegangen wäre. Dies verstösst gegen Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona.

Bezüglich der Ausführungen des DI, wonach der Verkehrswert des Grundstückes massgebend sein soll, welches verkauft wurde, halte ich an meinen Ausführungen fest. Der angebliche Verkehrswert liegt mehr als eine Million Franken unter dem erzielten Verkaufserlös. Er liegt auch weit unter der Schätzung Alexander Krebs. Die Schätzung des Grundbuchamts soll angeblich einen Tag vor dem Vertragsschluss erstellt worden sein (eröffnet wurde er am 23. Juni 2021). Die Stadtbehörden mussten den Verkaufspreis zum Zeitpunkt der angeblichen Schätzung bereits gekannt haben. Der schriftliche Schätzungsbericht datiert erst über zwei Monate nach dem Verkauf. Der Verkauf wiederum wurde erst zwei Jahre später auf Anfrage von Bruno Hug

(Linth24.ch) veröffentlicht. All dies lässt eine Umgehung demokratischer Rechte vermuten.

Sollte das Verwaltungsgericht trotz dieser Ausführungen den Standpunkt schützen, dass auf den Verkehrswert abgestellt werden kann, ist das Vorgehen der Stadt auch unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs zu prüfen. Es kann nicht sein, dass man ein demokratisches Recht (ein fakultatives Referendum) aushebelt, indem man sich einen Tag vor Vertragsschluss (man kannte die Schätzung Krebs schon und der Verkaufspreis lag noch darüber) eine von der eigenen Verwaltung ausgestellte Schätzung (mündlich?) geben lässt, die erst zwei Monate nach Vertragsschluss schriftlich bestätigt wird, um sich dann wider besseres Wissen auf den angeblichen Verkehrswert beruft.

Unter 2b schreibt das DI: „es liegt eine Schätzung der Steuerwerte vom 20. April 2021 für das betroffene Grundstück für eine Fläche von 3'407 m2 über den Verkehrswert von Fr 2'380'000.00 vor. ...Wie bereits in unserem Schreiben vom 11. Mai 2023 aufgezeigt, lag der Verkehrswert für die an die SinoSwiss Technopark (Switzerland) AG verkauften 2'000 m2 somit bei Fr, 1'397'123.57...“

Dies entspricht ganz genau dem Argumentationsmuster der Stadt Rapperswil-Jona. Nicht erwähnt wird, dass das Schreiben «Schätzung der Steuerwerte» mit dem 23. Juni 2021 datiert ist. Dagegen sprechen sowohl die Stadt wie das DI konsequent immer nur vom 20. April 2021. Damit wird der Eindruck erweckt, dass die Schätzung am 20. April 2021 und der Schätzungsbericht ebenfalls am 20. April 2021 vorlag, also einen Tag vor dem Verkauf des fraglichen Grundstücks. Gemäss den nun vorliegenden Akten kann das nicht sein. Der von der Stadt Rapperswil-Jona eingereichte Bericht (Schätzung der Steuerwerte) datiert zwei Monate nach dem Abschluss des Kaufvertrags. Das Schätzungsdatum mag vielleicht der 20. April 2021 sein (1 Tag vor Vertragsschluss), der Bericht erfolgte offenbar aber erst am 23. Juni 2021.

Am 23. Juni 2021 wurde der Stadt das Dokument: „Eröffnung der Steuerwerte gemäss Schätzung“ eingereicht. Dabei wird auf die Berechnungsgrundlagen in der Beilage verwiesen. Gemäss eingesehenen Akten beim Verwaltungsbericht fehlt dem DI die Beilage mit den Details. Es wird lediglich ein Marktwert von CHF 2'380'000 (für 3'407 m2) ausgewiesen. Am gleichen Tag, am 23.06.2021, wurde der Stadt das Dokument (Beilage zur Eröffnung des Steuerwertes) eingereicht: „Schätzung der Steuerwerte, Berechnungsgrundlagen“. Das Dokument weist für das bereits verkaufte Grundstück einen Wert von CHF 2'000'000.00 (!) für 2'000 m2 aus.

Nicht vorgelegen haben kann der Schätzungsbericht des Grundbuchamts beim Stadtratsbeschluss zum Verkauf des Grundstückes. Dieser wurde von der Stadt zwar im vorliegenden Verfahren nicht eingereicht, gemäss Medienmitteilung sei er aber im Februar 2021 erfolgt.

Das DI bezieht sich auf den summarischen Schätzungswert von CHF 2'380'000 für die ganzen Grundstücke, der im Schätzungsbericht „Schätzung der Steuerwerte“ genannt wird. Ebenfalls wie die Stadt errechnet das DI (oder es übernimmt einfach unbesehen die Angaben der Stadt) daraus einen Wert für das verkaufte Grundstück von CHF 1'397'123.57. Das Dokument „Eröffnung der Steuerwerte“ befindet sich in der Aktenedition des DI, die dazu gehörigen Berechnungsgrundlagen aber nicht. Das DI war also zu keiner Zeit in der Lage aufgrund der von der Stadt eingereichten Dokumente den Wert des Grundstückes zu überprüfen. Es fehlten ihm die Berechnungsgrundlagen, die das DI auch nie eingefordert hat. Obwohl auf die beiliegende Berechnungsgrundlage im Schätzungsbericht zu den Steuerwerten hingewiesen wurde,

Auf der Rückseite des Schätzungsberichtes (Berechnungsgrundlagen) werden die Wertanteile des Baulandes aufgeschlüsselt. Einerseits für die verkauften 2'000 m2, andererseits für den restlichen Grundstücksanteil von 1'407 m2. Für die 2'000 m2 wird ein Wert von CHF 1'000 pro m2 ausgewiesen, entspricht Total CHF 2'000'000.00 (also genau die Grenze in Ziff. 6.2. des Anhangs II zur Gemeindeordnung). Und eben nicht der Wert von CHF 1'397'123.57. Das DI hat auch hier einfach die Zahlen der Stadt ohne weiteres übernommen. Geprüft wurde vom DI da gar nichts.

Der Schätzungsbericht vom 23. Juni 2021 wurde nie veröffentlicht. Bruno Hug vom Nachrichtenportal Linth24.ch hat ihn, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz, verlangt, aber nie bekommen. Dieser Schätzungsbericht lag unter Verschluss und wurde dem DI nicht vollständig vorgelegt und wird erst jetzt im Rahmen dieses Verfahrens auch für mich zum ersten Mal einsehbar. Etwas, das augenscheinlich sowohl die Stadt Rapperswil-Jona und möglicherweise auch das DI vermeiden wollten. Ohne meine Rechtsverweigerungsbeschwerde und aufsichtsrechtliche Anzeige würden bis heute nur wenige verschwiegene Personen, darunter die involvierten Personen des DI, wissen, dass die veröffentlichten Informationen über den Wert des verkauften Grundstückes grundfalsch sind. Erwähnenswert ist auch, dass die Stadt auch gegenüber dem Verwaltungsgericht (Schreiben vom 16.08.2023) schreibt: „Der Verkehrswert für die an die SinoSwiss Technopark (Switzerland) AG verkauften 2'000 m2 lagen bei Fr. 1'397'123.57...“ Dies steht im krassen Widerspruch zu der im Dokument „Schätzung der Steuerwerte – Berechnungsgrundlagen“ genannten Summe von CHF 2'000'000.

Wie eingangs erwähnt, muss im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde auf entsprechende Rüge auch geprüft werden, ob die Schätzung des Verkehrswertes korrekt durchgeführt wurde. In 2b) schreibt das DI dazu, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Schätzung nach der vorstehend erwähnten Verordnung über die Durchführung der Grundstücksschätzung durchgeführt wurde. Es bestehe keinen Anlass, die Schätzung in Zweifel zu ziehen. Wirklich?

Bereits oben wurde dargetan, dass das DI die Berechnungsgrundlagen zur Schätzung wohl nicht gesehen hat. Darin wird das Grundstück in ein solches von 2'000 m2 und eines von 1'407 m2 aufgeteilt. Der Quadratmeterpreis für das kleinere Grundstück wird mit CHF 500.00 angegeben, der für das grössere mit CHF 1'000.00. Ein solcher Preisunterschied ist nicht plausibel und kann auch nicht durch die unterschiedliche Grösse erklärt werden. Beide Grundstücke liegen in derselben Zone. Es handelt sich um Nachbargrundstücke. Eine Erklärung für den enormen Preisunterschied liegt nicht bei. Zudem fällt auf, dass das fragliche Grundstück damals mit exakt CHF 2'000'000.00 bewertet wurde, (zufälligerweise?) genau einen Rappen unter dem Wert, bei welchem ein fakultatives Referendum nötig geworden wäre. Der Abzug für den Realisierungshorizont kann dabei wegfallen, denn das Grundstück wurde unmittelbar danach verkauft. Auch diese Umstände sprechen nicht für eine seriöse Schätzung.

Ob die Stadt den Schätzenden das Ergebnis der Verkaufsverhandlungen oder die Schätzung Alexander Krebs mitgeteilt haben, weiss ich nicht. Ob Grundbuchintern der vorgesehene Verkaufspreis bei der Schätzung schon bekannt war, weiss ich auch nicht. Nachdem sich der Verkehrswert an den Marktwert zu orientieren hat, scheint das nicht der Fall gewesen zu sein, denn es ist notorisch, dass die Grundstückpreise zwischen 2020 (Zeitpunkt Schätzung Krebs) und 2021 (Zeitpunkt Schätzung Grundbuchamt) in die Höhe stiegen und nicht fielen. Ich möchte Sie deshalb bitten, die Akten des Grundbuchamtes und der Gebäudeversicherungsanstalt für dieses Verfahren beizuziehen.

Aus den Akten geht nicht hervor, warum es vom vorgeblichen Datum der Schätzung (20.04.2021) zwei Monate dauerte, bis der Schätzungsbericht (23.06.2021) erstellt worden ist. Diese Akten mögen auch erklären, warum es diesen langen Zeitraum benötigte.

Das DI führt aus, dass massgebend für die Frage, ob eine Veräusserung eines Grundstücks unter das fakultative Referendum zu stellen ist, dessen Verkehrswert sei (2b der Stellungnahme). Umstritten sei dabei, wie der Begriff Verkehrswert zu verstehen sei (2a der Stellungnahme). Beim Verkehrswert handle es sich um den steuerrechtlich relevanten Verkehrswert nach Art. 57 des Steuergesetzes. Nach Art. 8 Bst. a der Verordnung über die Durchführung der Grundstücksschätzung werde bei der Grundstücksschätzung als Steuerwert der Miet- und Verkehrswert des Grundstücks ermittelt. Nach diesen Erläuterungen kommt es in 2b der Stellungnahme auf die Schätzung des Grundbuchamts zu sprechen, ohne eine Antwort auf die umstrittene Frage des Begriffs des Verkehrswerts zu geben. Dies erstaunt, findet sich die Antwort

auf diese Frage im St. Galler Steuerbuch. Unmissverständlich geht dabei hervor, dass der Verkehrswert dem Marktwert entspricht. Bezeichnenderweise verwendet die Schätzung des Grundbuchamtes die beiden Begriffe gleichwertig. Auf Seite eins hält es fest, der Verkehrswert betrage CHF 2'380'000.00, auf Seite 2 hält es fest der totale Marktwert betrage CHF 2'380'000.00.

Wenn sich nun das DI bei der Beurteilung des Verkehrswertes an das Steuerrecht hält, erstaunt es, dass es für die Definition nicht auf eben dieses Steuerrecht zurückgreift. Dazu hält das St. Galler Steuerbuch, StB 57 Nr. 1 fest, der Marktwert definiere sich als der mittlere Preis, zu dem Grundstücke gleicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden. Vorliegend besteht eine Schätzung Krebs aus dem Jahr 2020, welches den Wert des Grundstücks, und zwar nur der 2000 m² mit CHF 2'285'000.00 schätzt. Auch liegt zum Zeitpunkt der Schätzung im April 2021 ein Angebot über CHF 2'400'000.00 vor, welches am Tag nach der angeblich erfolgten Schätzung angenommen wird. Der Marktwert beträgt also über CHF 2'000'000.00, was auch dem Verkehrswert entspricht.

Fest steht zudem, dass der Stadtrat im Zeitpunkt des Beschlusses im Februar 2021 nicht über die Schätzung des Grundbuchamtes verfügte. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im April 2021 lag die Schätzung, wenn überhaupt, nur mündlich vor. Erst viel später erfolgte der neue Schätzungsbericht, datiert ist er vom 23. Juni 2021.

In Ziff. B.2. schreibt der Stadtrat in seiner Eingabe vom 16. August 2023: Der Verkauf des Grundstücks, für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein (amtlicher) Verkehrswert ...galt, liegt in der Kompetenz des Stadtrates.“ Wie bereits erwähnt, lag zum Zeitpunkt des Verkaufs am 21. April 2021 die Schätzung vom 23. Juni 2021 noch nicht vor. Es darf zudem bezweifelt werden, ob dem Stadtrat die Schätzung im vollen Umfang vorgelegen hat. Es fällt auch hier auf, dass die Schätzungen über die verkauften 2'000 m² (CHF 2'000'000.00) und die nicht verkauften 1'407 m² (CHF 703'000.00) genommen wird. Da sich sowohl DI als auch Stadtrat bei ihren Entscheiden auf unvollständige Akten stützten, sind ihre Entscheide wohl irrelevant. Siehe dazu die Ausführungen oben.

Das DI hat es versäumt, die Schätzungs-Situation richtig abzuklären und zu beurteilen. Es hat die Berechnungsgrundlagen, obwohl zwingend nötig, nicht angefordert, obwohl im Dokument „Eröffnung der Steuerwerte“ ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Wenn ich das E-Mail vom 15. März 2023 richtig interpretiere, wurde dem DI vom Grundbuchamt Rapperswil-Jona keine Auskunft über die Bewertung vom 23.06.2021 erteilt, obwohl es über die nötigen Kompetenzen und Unterlagen verfügt haben sollte. Die Anfrage wurde nicht von der Fachabteilung, sondern von der (politischen) Abteilung, der Stadtkanzlei beantwortet, die den Wert des verkauften Grundstücks mit CHF 1'397'123.57 angab. Auch dies hätte das DI hellhörig machen müssen. Das Resultat ist bekannt, das DI übernahm einfach die Stadt-Position. Eine Abklärung, ob die Schätzung richtig ist und sachgerecht durchgeführt wurde, unterblieb.

Im Beschluss vom 3. April 2023 erwähnt der Stadtrat von Rapperswil-Jona noch eine Schätzung vom 23. April 2021. Diese liegt nicht bei den Akten.

Es kann nicht sein, dass das DI sich einfach auf die Position zurückzieht, dass die Stadt alles richtig gemacht habe, wenn die Dokumente das genaue Gegenteil zeigen. Und dass die Stadt die falschen Behauptungen über die Schätzung, den Wert der Liegenschaft, die sie bereits gegenüber den Medien und damit der Bevölkerung und dem DI aufgestellt hatte, nun gar gegenüber dem Verwaltungsgericht aufstellt.

In der Vernehmlassung vom 29. Juni 2023, unter Pt.4 schreibt die Vorsteherin des DI, dass das Verwaltungsgericht selbst entscheiden und den Fall nicht zurück weisen solle, da sich das DI bereits geäußert habe. Die Äusserungen des DI enthalten in der Hauptsache ausschliesslich Argumente der Stadt Rapperswil-Jona. Eigenständige Äusserungen des DI gibt es eigentlich gar

nicht. Der falsche Schätzwert wurde übernommen und bei der Verschleierung des Datums des Schätzungsberichts mitgemacht. Dass die Information über den Verkauf so lange wie nur irgendwie möglich verheimlicht werden darf, wird vom DI nicht in Frage gestellt.

Das DI will sich jetzt einfach aus der Verantwortung stehlen. Und wehrt sich gegen eine Rückweisung, da es nicht anders entscheiden würde. Damit legt es seine Befangenheit offen und zeigt, dass es auf Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht hören würde. Das zeigt ein erstaunliches Rechtsverständnis.

Unter b) bezieht sich das DI darauf, dass ihr Entscheid „nach Lehre und Rechtsprechung nicht anfechtbar ist“. Nach Lehre und Rechtsprechung ist es sicher auch so, dass Sachverhalte umfassend und vollständig abgeklärt werden sollten, was das DI nicht gemacht hat. Nach Lehre und Rechtsprechung sollte es sicher auch so sein, dass juristische Instanzen die Rechte von Bürger:innen und die Demokratie schützen sollten, so jedenfalls steht es in der Bundesverfassung (Art. 5, 2. Art. 6, Art. 9).

Die Anträge auf Abweisung und dass der Anzeige keine Folge zu leisten sei, sind abzuweisen. Meinen Anträgen soll statt zu geben.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
hanspeter raetz

Beilagen-Verzeichnis

- 24. März 2023 Aufdeckung China-Deal (Linth24)
- 31. März 2023 Fragen gemäss Öffentlichkeitsgesetz
- 24. Mai 2023 Antworten auf die Fragen
- 02. Juni 2020 Schätzung „Krebs“
- 23. Juni 2023 Eröffnung der Steuerwerte
- 23. Juni 2023 Schätzung der Steuerwerte – Berechnungsgrundlagen